

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Photovoltaikanlage auf fremder Liegenschaft - AH5663.12**

**1. Bauherrnrisiko**

gemäß B 11.1.2. EHVB sofern die techn. Planung, Leitung und Ausführung von Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden.

**2. Regressansprüche des Netzbetreibers**

Regressansprüche des stromabnehmenden Netzbetreibers sind ausschließlich nach Maßgabe von Art 1. AHVB mitversichert.

**3. Mietsachschäden - Feuer**

Abweichend von Art 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten durch Feuer, Brand und Explosion.

**4. Mietsachschäden - Tätigkeit**

- 4.1. Der Versicherungsschutz gemäß 4.2. erstreckt sich auf jene Teile von unbeweglichen Sachen die unmittelbar Gegenstand der Nutzungsvereinbarung oder des Bestandsvertrages zum Betrieb der Photovoltaikanlage sind.
- 4.2. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art 7.10.5 AHVB als mitversichert.
- 4.3. Der Versicherungsschutz gem. Pkt 4.1 erstreckt sich, abweichend von Art. 7.10.1, 7.10.2 und 7.10.3 AHVB, auch auf Sachschäden im Zuge der Verwahrung.